

Allgemeinverfügung des Amtes Berkenthin

zur Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG)

Bekanntmachung des Amtsvorstehers des Amtes Berkenthin als örtliche Ordnungsbehörde und als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 21.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S.379)

betreffend Güterhändler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG

I.

Nach den Bestimmungen des GwG kann die Aufsichtsbehörde für Güterhändler die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, für **Güterhändler von „hochwertigen Gütern“** soll die Bestellung angeordnet werden (§ 9 Abs. 4 Satz 3 bis 5 GwG).

Der Handel mit „hochwertigen Gütern“ ist besonders geeignet, für Geldwäsche missbraucht zu werden. Zu solchen Gütern gehören insbesondere **Edelmetalle (Gold, Platin, Silber), Edelsteine und Schmuck, hochwertige Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, KFZ, Schiffe, Motorboote und Luftfahrzeuge.**

Die zuständige Behörde kann auf Grundlage einer risikoorientierten Bewertung bestimmen, dass Verpflichtete interne Sicherungsmaßnahmen, wie die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, risikoangemessen anzuwenden haben.

Für Güterhändler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG im Zuständigkeitsbereich des Amtes Berkenthin wird aufgrund § 9 Abs. 5 GwG für Güterhändler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Folgendes bestimmt:

1. Alle Unternehmen aus den in § 9 Abs. 4 Satz 3 - 5 GwG genannten Branchen (Güterhändler von hochwertigen Gütern) im Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde **werden verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten nach § 9 GwG zu bestellen**, sofern sie Ware an den Endverbraucher abgeben. Erfasst werden sowohl Einzelhändler als auch Hersteller mit Direktvertrieb.
2. **Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Güterhändler, die zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres weniger als 10 Mitarbeitern haben.**

Gezählt werden Mitarbeiter pro Kopf unabhängig von Voll- und Teilzeitbeschäftigung.

Mitgezählt wird Leitungspersonal, insbesondere die Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafter und sonstige im operativen Geschäft tätige Eigentümer.

Nicht gezählt werden nur Mitarbeiter, die in keiner Beziehung zu den geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens stehen (z.B. Pförtner, Boten, Reinigungspersonal, Sicherheitskräfte, Schreibkräfte).

3. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten, seines Stellvertreters sowie ggf. deren Abberufung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Gewährung von Ausnahmen von der Allgemeinverfügung ist auf Antrag möglich, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Arbeitsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
5. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
7. Die Möglichkeit der Behörde, im konkreten Einzelfall anderweitige Regelungen oder Anordnungen treffen zu können, bleibt unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

II.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:
Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin

Berkenthin, 06.07.2012

Der Amtsvorsteher